

Ressort 3 – Bürgerservice, Recht, Soziales, Sicherheit und Ordnung

Gebäude	Rathausplatz 1
Zimmer	1.059
Fon	0212 290 - 0
Durchwahl	0212 290 – 2350
Fax	0212 290 – 74 2350
Es berät Sie	Bgo. Jan Welzel
Sprechzeiten	nach Vereinbarung
E-Mail	j.welzel@solingen.de

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

R3-16-KS/20/002

15.12.2020

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 15. Dezember 2020

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 25, 28 Absatz 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 3, 10 und 16 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.11.2020 in der jeweils gültigen Fassung wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen Folgendes angeordnet:

I. Regelung

1. Es gilt im gesamten Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Solingen eine nächtliche Ausgangsbeschränkung für die Zeit zwischen 22:00 Uhr abends bis 05:00 Uhr früh am Folgetag. Während dieser Zeit ist Personen mit Wohnsitz in der kreisfreien Stadt Solingen der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung nur aus gewichtigem Grund erlaubt.
Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist auch Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der kreisfreien Stadt Solingen haben, der Aufenthalt im Stadtgebiet nur aus gewichtigem Grund erlaubt. Hiervon nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise die kreisfreie Stadt Solingen betreten; diese haben das Stadtgebiet auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.
2. Für den Zeitraum zwischen dem 24.12.2020 und dem 26.12.2020, sowie dem



31.12.2020 und 01.01.2021 bis 1.00 Uhr (,Silvesternacht) wird die Ausgangsbeschränkung auf den Zeitraum zwischen 1:00 und 5:00 Uhr festgelegt.

3. Gewichtige Gründe im Sinne der Ziffer 1 sind insbesondere:

- a) Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- b) Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- c) Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- d) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- e) Begleitung Sterbender,
- f) Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,
- g) Versorgung von Tieren sowie zu Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention.

Auf Verlangen sind die gewichtigen Gründe in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Ausweisdokumente erfolgen.

Begründung:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 28 Abs. 1, 28a IfSG, und § 16 CoronaSchVO NRW.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen gibt es weiterhin zahlreiche Infektionen. In der Stadt Solingen gibt es derzeit 545 Infizierte (Stand 14.12.2020). In Quarantäne befinden sich 1.797 Personen (Stand 14.12.2020). Der Inzidenzwert beträgt 282 Fälle bezogen auf 100.000 Einwohnern in den letzten sieben Tagen.

Insbesondere ist es aufgrund der weiter drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen, des anhaltend hohen Niveaus der Inzidenzwerte und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 - Infektionen erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung -insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Stadt Solingen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes nach § 3 IfSG und nach § 17 CoronaSchVO NRW zuständig. Soweit erforderlich sind die Maßnahmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorab abgestimmt, sein Einvernehmen liegt vor.

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 IfSG und § 16 CoronaSchVO NRW.

Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen. Dies gilt sowohl für eine Einschränkung des möglichen Übertragungsweges des Virus als auch für eine Einschränkung der Verbreitungsmöglichkeit.

Dies betrifft insbesondere die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten sowie die Übertragung in geschlossenen Räumen durch den verminderten Luftaustausch.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch erforderlich. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Infektionen und der Kenntnis über die Übertragung des Virus ist es weiterhin erforderlich, dass die Gefahr der Tröpfcheninfektion durch die Verwendung von Mund-Nase-Bedeckung und durch die Vermeidung von Ansammlungen von Personen verringert wird. Die Maßnahmen sind insbesondere erforderlich, weil in der Stadt Solingen kein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen vorliegt, da die Infektionszahlen sich nicht auf einzelne konkrete Anlässe zurückführen lassen.

Die Anordnungen sind auch angemessen. Sie stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirken. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen insbesondere in das Grundrecht der Freizügigkeit nicht unerheblich eingegriffen wird. Die aber schnell ansteigenden Infektionszahlen in den letzten Tagen vor dem Hintergrund eines ohnehin schon hohen Inzidenzwertes machen weitere Kontaktbeschränkungen ergänzend zu den in Aussicht gestellten Maßnahmen der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten vom 13. Dezember 2020 auch erforderlich. Danach werden auch für Gebiete mit einem Inzidenzwert von über 200 weitergehende Maßnahmen angeregt. Ziel ist eine deutliche Senkung der Infektionszahlen.

Die Maßnahmen sind zudem erforderlich, weil in der Stadt Solingen weiterhin kein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen vorliegt und als Quelle vornehmlich der private Bereich zu nennen ist.

zu 1:

Unter Ziffer 1 wird eine nächtliche Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 22:00 Uhr abends bis 5:00 Uhr früh am Folgetag festgeschrieben. Diese nächtliche Ausgangsbeschränkung beschränkt die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte der Solinger Bevölkerung am späten Abend und in der Nacht. Die spiegelbildliche Regelung für Personen, die von außerhalb Solingens ins Stadtgebiet kommen, verfolgt denselben Zweck. Außerdem gewährleistet sie eine bessere Kontrollierbarkeit. Durch die Anordnung werden private Treffen und Feiern im Familien und Freundeskreis streng limitiert und zugleich private Zusammenkünfte verhindert. Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich im Ge-

gensatz zu einer auch tagsüber geltenden Ausgangsbeschränkung, bei der deutlich mehr Ausnahmen zugelassen werden müssten, auch kontrollieren. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen.

Die bisherigen Maßnahmen der CoronaSchVO des Landes Nordrhein-Westfalen ergänzt durch eine Allgemeinverfügung der Stadt Solingen haben jedoch nicht ausgereicht, um die Virusausbreitung wirksam einzudämmen. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist somit auch erforderlich.

Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch angemessen. Das Interesse des Einzelnen sich jederzeit frei im öffentlichen Raum zu bewegen, hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit zurückzutreten. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen 22:00 und 5:00 Uhr des Folgetags begrenzt. Daher unterliegen die Betroffenen tagsüber keinen Einschränkungen in ihrer Bewegungsfreiheit. Darüber hinaus ist das Verlassen der Wohnung bei Vorliegen eines – nicht abschließend aufgeführten – „gewichtigen Grundes“ zulässig. In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen.

Angesichts der besorgniserregenden, anhaltend hohen Inzidenzrate bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Stadtgebiet eine Trendwende bei den Infektionszahlen herbeizuführen. Bei den aktuellen Infektionszahlen, bzw. einer möglichen weiteren Erhöhung droht sonst eine nachhaltige Überlastung des lokalen und regionalen Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen. Bereits aktuell zeigen sich Überlastungen.

zu 2:

Für den Zeitraum von Heiligabend bis zum Ablauf des zweiten Weihnachtsfeiertages sowie den Silvesterabend und die Neujahresnacht erfolgt eine Ausnahme, um insbesondere die ohnehin beschränkten Familienbesuche nicht weiter zu regelementieren.

Zu 3:

Von den Beschränkungen der Ausgangsbeschränkung können begründete Ausnahmen gemacht werden, die den Ordnungskräften auf Anforderung darzulegen sind. Die Aufzählung ist beispielhaft und kann durch weitere wesentliche Gründe, die im Einzelfall überprüft werden, ergänzt werden.

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter 1 -3 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe/Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt am 16. Dezember 2020, 0.00 Uhr in Kraft und tritt am 10. Januar 2021, 24.00 Uhr außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung

Jan Welzel
Beigeordneter